

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Stefan Evers (CDU)**

vom 19. März 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 22. März 2021)

zum Thema:

Altglienicke: Temporäre Unterkunft am Quittenweg – Wann werden die Container abgebaut? (Teil 2)

und **Antwort** vom 06. April 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 07. Apr. 2021)

Senatsverwaltung für
Integration, Arbeit und Soziales

Herrn Abgeordneten Stefan Evers (CDU)

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/27079
vom 19. März 2021

über

**Altglienicke: Temporäre Unterkunft am Quittenweg – Wann werden die Container
abgebaut? (Teil 2)**

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Was genau ist der Inhalt des in der Antwort auf meine Schriftliche Anfrage 18/2784 als Hinderungsgrund für den Rückbau der Container am Standort Quittenweg genannten „Moratoriums“?
2. Wann und durch wen und auf welcher Grundlage wurde dieses „Moratorium“ für welchen Zeitraum beschlossen?
3. In welcher Weise sollen die Container als „Reserve für Auswirkungen der Pandemie“ dienen?
4. Wer prüft nach welchen Kriterien, ob die Container dieser „Reserve“ zugeordnet werden sollen, ist diese Prüfung zwischenzeitlich abgeschlossen und wenn ja, mit welchem Ergebnis?

Zu 1. bis 4.: Es wird auf die Beantwortung der Schriftlichen Anfrage S18/27078 verwiesen.

5. Warum ist für den Rückbau von Containern mit einem Zeitraum von 6 (!) Monaten zu rechnen bzw. wie setzen sich die konkreten Rückbaumaßnahmen zusammen?

Zu 5.: Die Rückbaumaßnahme setzt sich zusammen aus der Beauftragung eines Planers, der Vergabe der Bauleistungen und den eigentlichen Rückbauarbeiten der Container, Medienanschlüsse und Außenanlagen bis zur Baufeldfreimachung. Erfahrungsgemäß werden für die Vergabe und Durchführung der Rückbauarbeiten sechs Monate nach Freizug eines Tempohome-Standortes mit ca. 250 Plätzen benötigt. Bei größeren oder kleineren Standorten verändert sich die Rückbauzeit entsprechend.

Die Beauftragung des Planers kann in der Regel vor Freizug eines Tempohomes erfolgen, sofern der Zeitpunkt für den Rückbau bereits feststeht. Dies ist beim Quittenweg noch nicht der Fall.

6. Wie setzen sich die für den Rückbau kalkulierten 2 Millionen (!) Euro zusammen?

Zu 6.: Die Kosten setzen sich zusammen aus ca. 1,5 Mio. € für die Rückbauleistung, ca. 150.000 € für die Sicherung des Objekts und ca. 350.000 € für Bauleitung und -kontrolle.

7. In welchen Zustand wird die Grünfläche nach dem Rückbau versetzt?

Zu 7.: Nach dem Rückbau wird grundsätzlich der ursprüngliche Zustand vor Übernahme der Flächen wiederhergestellt.

8. In welcher Weise können der zur Temporären Unterkunft gehörende Spielplatz bzw. der Bolzplatz für Anwohner geöffnet bzw. von ihnen genutzt werden?

Zu 8.: Im Rahmen des Rückbaus besteht zunächst die Verpflichtung, die gesamte Anlage, demzufolge auch den Spielplatz rückzubauen. Sofern es durch den Bezirk gewünscht ist, könnte der Spielplatz vom Landesamt für Flüchtlingsangelegenheiten (LAF) an den Bezirk übergeben und bis zur geplanten Bebauung des Grundstücks weitergenutzt werden. Die mögliche Spielplatzerhaltung wird noch zwischen dem Bezirk, dem LAF und der Berliner Immobilienmanagement GmbH (BIM) abgestimmt.

Die Baugenehmigung für das Tempohome wurde befristet erteilt. Für eine über die Nutzungsdauer des Tempohomes hinausgehende Nutzung des Spielplatzes und des Bolzplatzes für die Allgemeinheit bedarf es einer nachträglichen Baugenehmigung dieser Nutzungen auf dem Grundstück.

9. Welche planerischen Voraussetzungen müssten geschaffen werden, um Spiel- und Bolzplatz über den Rückbau der Container hinaus zur Nutzung durch die Anwohner zu erhalten?

Zu 9.: Aus planungsrechtlicher Sicht befindet sich das Grundstück im Außenbereich. Eine Beurteilung von Vorhaben erfolgt daher nach § 35 Baugesetzbuch (BauGB). Gem. § 35 Abs. 2 BauGB sind sonstige Vorhaben im Einzelfall zulässig, wenn ihre Ausführung oder Benutzung öffentliche Belange nicht beeinträchtigt und die Erschließung gesichert wird. Als ein öffentlicher Belang darf das Vorhaben u. a. den Darstellungen des Flächennutzungsplanes Berlin (FNP) nicht widersprechen. Der FNP-Änderungsverfahren/Flächennutzungsplan Berlin in der Fassung der Neubekanntmachung vom 05. Januar 2015 (ABl. S. 31), zuletzt geändert am 15. September 2020 (ABl. S. 5060) weist diesen Bereich als Grünfläche mit der Zweckbestimmung Sport aus. Das Vorhaben widerspricht damit nicht den Darstellungen des FNP Berlin. Als weiterer öffentlicher Belang sind gem. § 35 Abs. 3 Nr. 5 BauGB, die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege durch den Fachbereich Naturschutz zu prüfen. Für den Bolzplatz bedarf es zusätzlich einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung.

Die Erschließung des Grundstücks ist über die angrenzenden öffentlichen Straßen gesichert.

Berlin, den 06. April 2021

In Vertretung

Daniel T i e t z e

Senatsverwaltung für
Integration, Arbeit und Soziales